

## **Hinweise zur Mustersatzung**

Eine Satzung ist die rechtliche Grundordnung des Vereins. Sie **muss** enthalten

- Bestimmungen über den Namen, Zweck und Sitz, über Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft, über Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes sowie Grundregeln über die Beitragspflicht.

Über den Eintritt oder Austritt der Mitglieder in einem Verein **soll** die Satzung Bestimmungen enthalten.

### **1. Ummeldungen**

Ummeldungen in einer Satzung festzuschreiben, ist somit nicht zwingend vorgeschrieben. Ummeldungen im Sinne des SGSV sind Veränderungen der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds zu einem anderen Verein innerhalb des SGSV-Verbandes.

Ummeldungen werden erst mit der Aufnahme des Mitgliedes in einem anderen Verein wirksam und können auch innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen.

Aufgrund der Vereinsautonomie ist daher jedem Verein anzuraten, dass er durch einen Beschluss seiner Mitgliederversammlung bestimmt

- zu welchem Zeitpunkt (Ende eines Quartals, eines Halbjahres oder eines Jahres) solche Ummeldung aus seinem Verein erfolgen kann
- ob das jeweilige Mitglied Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Vereinsbeitrages gegenüber dem Verein besitzt oder nicht.

### **2. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein**

Entsprechendes der Mustersatzung hat der Vorstand das Recht, Mitglieder aus seinem Verein auszuschließen. In jedem Fall ist dem betreffenden Mitglied vorher Gehör zu verschaffen. Der Vorstandsbeschluss zu einem Ausschluss sollte von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Somit ist aufgrund der Vereinsautonomie wiederum jedem Verein anzuraten, dass er durch einen Beschluss seiner Mitgliederversammlung bestimmt

- ob der gezahlte Jahresbeitrag für den Verein anteilmäßig zurückzuerstatten ist, wenn ein Mitglied eines Vereins seine Mitgliedschaft durch satzungsmäßigen Ausschluss verliert.

Ein vorgesehene Ausschlussverfahren sowie der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsvorstand unverzüglich dem Vorstand des Landesverbandes des SGSV namentlich zu melden. Wurde durch den erweiterten Vorstand des Landesverbandes des SGSV das ausgeschlossene Mitglied mit seiner dortigen Einzelmitgliedschaft ebenfalls ausgeschlossen, darf ein Verein, der dem SGSV angehört, dieses ausgeschlossene Mitglied zu Vereinszwecken nicht aufnehmen.